

Statuten:

The Watch Club at the University of St. Gallen

I. Name und Sitz

Artikel 1: Vereinsname

Unter dem Namen „The Watch Club at the University of St. Gallen“ (kurz: „The Watch Club“), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB von Angehörigen, insbesondere Studierenden, der Universität St. Gallen mit Interesse an der Uhrenindustrie und ihren Produkten.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist in St. Gallen.

Artikel 3: Dauer

Der Verein wurde 2012 auf unbestimmte Dauer gegründet

Artikel 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September des Jahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

II. Zweck und Ziel

Artikel 5: Zweck

The Watch Club ist der Verein für Angehörige der Universität St. Gallen, welche ein Interesse an der Schweizer Uhrenindustrie und ihren Produkten haben.

Artikel 6: Ziel

Das Ziel des Vereins ist es, den Mitgliedern einen Einblick in einen der zentralen Sektoren der Schweizer Wirtschaft zu gewähren. Der Verein soll Vortragsreihen und Unternehmensbesuche organisieren, welche zum Ziel haben das Interesse der Studierenden an der Uhrenindustrie zu steigern. Zudem soll ein enger Kontakt mit dieser Branche hergestellt werden. Dadurch entsteht eine breite Plattform für Uhrenliebhaberinnen und Uhrenliebhaber, auf der erste Kontakte zwischen Unternehmen und Studierenden geknüpft werden können.

III. Mitglieder

Artikel 7: Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen. Aktive und passive Mitglieder können nur Angehörige der Universität St. Gallen sein. Bei Wegfall dieser Voraussetzung fällt die Mitgliedschaft dahin.

Artikel 8: Aktivmitglieder

Immatrikulierte Studierende der Universität St. Gallen erhalten durch die Wahl an der jährlichen Generalversammlung den Status eines Aktivmitgliedes.

Artikel 9: Passivmitglieder

Angehörige der Universität St. Gallen, die ein Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft haben, können sich selbstständig auf der Homepage oder via Email anmelden. Der Vorstand hat das Recht, innerhalb von 15 Tagen die Mitgliedschaft unter Angabe einer Begründung rückgängig zu machen. Mit dem Begleichen des einmaligen Mitgliederbeitrages wird die passive Mitgliedschaft aktiviert. Die passive Mitgliedschaft am The Watch Club berechtigt zur Anmeldung an die von dem Verein organisierte Firmenbesuche, Vorträge, Workshops und sonstige Events.

Artikel 10: Ehrenmitglieder

Aus der Universität St. Gallen ausscheidende ehemalige Aktivmitglieder werden auf Antrag an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein nachweislicher, aussergewöhnlicher Verdienst am Watch Club vonnöten.

Artikel 11: Alumni

Die Universität St. Gallen verlassende Aktiv- und Passivmitglieder erhalten mit ihrem Austritt den Status eines Alumnus und werden automatisch Mitglied des HSG Alumni Watch Clubs.

Artikel 12: Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum 31. August des Vereinsjahres möglich. Der Vorstand ist davon schriftlich mit Hilfe eines Austrittgesuchs und unter Wahrung einer vierwöchigen Frist in Kenntnis zu setzen.

Artikel 13: Ausschliessung

Unter Angabe einer Begründung kann ein Aktiv- als auch ein Passivmitglied jederzeit mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen permanent aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sollte es sich um ein Aktiv-Mitglied handeln, so muss im Zuge der Abstimmung bestimmt werden, ob der Ausschluss lediglich aus dem Vorstand oder aber aus dem Verein ist. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann an der nächsten Generalversammlung rekurriert werden.

Artikel 14: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur Aktiv-, Passivmitglieder und ernannte Ehrenmitglieder nach Art. 8 und 10 dieser Statuten.

IV. Organisation

Artikel 15: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 16: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das übergeordnete Organ des Vereins. Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder bilden die Generalversammlung. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisorin oder des Revisors
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Décharge der Vorstandsmitglieder

Artikel 17: Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal pro Vereinsjahr durch den Vorstand einberufen. Der Termin und die Traktanden werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung bekannt gemacht. Anträge können bis mindestens fünf Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der eingereichten Anträge in die Traktandenliste.

Artikel 18: Abstimmungen und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 19: Vorsitz und Protokollführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung hält die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Vorstandes. **Sofern er nicht die Generalversammlung leitet**, führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident das Protokoll.

Artikel 20: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 20% der Mitglieder einberufen werden. Hierzu wird ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingereicht. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen hat der Vorstand die Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung ebenfalls spätestens 10 Tage im Voraus durch Anschlag oder schriftlich zu erfolgen hat.

Artikel 21: Wahl des Vorstandes

Als Vorstandsmitglieder können nur Aktiv- und Passivmitglieder an der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden, falls ihrerseits kein Einspruch erfolgt, automatisch zur Wiederwahl aufgestellt. **Kandidaturen oder Rücktritte für oder von** Vorstandsposten müssen als Antrag mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

B. Vorstand

Artikel 22: Allgemein

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und organisiert sich selbst.

Vorstandsmitglieder können auf jede Vereinsversammlung hin ordentlich zurücktreten. Sie informieren den Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung über ihren Rücktritt und sind nach der Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger für deren Einführung besorgt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so wird deren Tätigkeit, sofern möglich, von den restlichen Vorstandsmitgliedern übernommen, oder, sofern dies nicht möglich ist bzw. die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt, eine ausserordentliche GV einberufen.

Artikel 23: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, im Minimum aber deren drei. Er wird auf Antrag eines Vorstandmitglieds einberufen. Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident beziehungsweise die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist durch den von der Generalversammlung gewählten Revisor oder die von der Generalversammlung gewählte Revisorin zu prüfen.

Artikel 24: Amtsdauer

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt. Das Präsidium beschränkt sich auf eine rein repräsentative Funktion. Es gilt das Prinzip „primus inter pares“. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden, falls ihrerseits kein Einspruch erfolgt, automatisch zur Wiederwahl aufgestellt. Vorstandsmitglieder, welche von ihrem Amt zurücktreten, müssen dies bis Ende des Frühlingsemesters bekannt geben. Kandidaturen für einen Vorstandsposten müssen als Antrag mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 25: Obligatorische Sitzung

Aufgehoben

Artikel 26: Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zudem ist er für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zuständig. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht laut Statuten der Generalversammlung zustehen und entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die ordnungsgemässe Buchführung verantwortlich.

Artikel 27: Übergangsregelung

Aufgehoben

Artikel 28: Zeichnungsberechtigung

Durch Einzelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines anderen Aktivmitgliedes wird der Verein gültig verpflichtet. Bei Geschäften mit einem Transaktionsvolumen von mehr als 100 Franken ist für eine gültige Verpflichtung des Vereins die Unterschrift von mindestens 2 Aktivmitgliedern erforderlich. Ergänzend kann durch den Vorstand weiteren aktiven Mitgliedern die Zeichnungsberechtigung erteilt und entzogen werden.

C. Revisionsstelle

Artikel 29: Allgemein

Die Revisionsstelle besteht aus einem dem Vorstand vertrauten Aktivmitglied, welches nicht Teil des Vorstandes ist. Die Revisorin oder der Revisor wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gewählt und prüft die Verwaltung und Rechnungslegung des Vereinsvermögens. Es ist die Pflicht der Revisionsstelle, einen Revisionsbericht zu verfassen und diesen der Generalversammlung zur Annahme zu unterbreiten. Die Revisionsstelle besitzt das jederzeitige Einsichtsrecht in die Finanzen und Projekte des Vereins.

V. Finanzenstatuten

Artikel 30: Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Mitgliederbeiträgen sowie Sponsoring und freiwilligen Zuwendungen.

Artikel 31: Mittelverwendung

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Die Vereinsmittel dürfen ausschliesslich zur Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden.

Artikel 32: Verpflichtung

Für Bankgeschäfte sind der von der Vereinsversammlung im Zuge der Vorstandswahlen als Teil des Vorstandes gem. Art. 21 gewählte, sog. „Head of Finance“ sowie die Präsidentin oder der Präsident des Vereins einzelzeichnungsberechtigt.

Artikel 33: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt einmalig 50.- CHF und ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann den Betrag nach eigenem Ermessen jederzeit auf kurze Zeit, aber höchstens zwei Wochen, nach unten anpassen.

Artikel 34: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Passivmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 35: Restvermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins regelt die, die Auflösung veranlassende Generalversammlung das Verwalten des verbleibenden Restvermögens.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 36: Statutenrevision und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten durchgeführt werden.

VII. Inkrafttreten

Artikel 37: Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten durch Annahme an der Generalversammlung vom 19.02.2025 in Kraft.

St. Gallen, 19.02.2025

Die Präsidentin:

Emmie Voumard



Der Vizepräsident:

Alexandre Eyben
